

AZ: 70.1 Herr Kühl/Herr Pemöller

Drucksache Nr.: 1187/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	01.12.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.12.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.12.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtbaurätin Kling

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt
Neumünster**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung über die Abfallent-
sorgung in der Stadt Neumünster
(Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlos-
sen.

ISEK:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig
sichern und verbessern

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Einführung Gelbe Tonne

Im Sommer 2021 hat die Ratsversammlung sich für die Einführung der Gelben Tonne anstelle des Gelben Sacks entschieden. In einer neuen Rahmenvereinbarung mit dem gemeinsamen Vertreter der verschiedenen Systembetreiber der Dualen Systeme wurde die Erfassung der Leichtverpackungen in Tonnen festgelegt. Alle Systembetreiber mussten den Regelungen zu Tonnengrößen, Abholrhythmus, Farbe der Tonnen usw. zustimmen. Mit der Ausschreibung der Sammlung für die Jahre 2023 bis 2025 wurde diese Vorgabe von den Dualen Systemen umgesetzt. Das Technische Betriebszentrum (TBZ) der Stadt Neumünster hat die Ausschreibung im Wettbewerb gewonnen.

Die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) ist eine privatrechtliche Leistung und daher grundsätzlich nicht durch die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) zu regeln. Einzelne Regelungen zur Verbringung der LVP in die Abfallbehälter des Dualen Systems können jedoch in die Satzung aufgenommen werden. Dies wurde mit dem Fachdienst Recht abgestimmt. In der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind die beabsichtigten Änderungen auf der rechten Seite unterstrichen dargestellt.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung) regelt die Zuordnung der Straßen zum Vollservice- oder Teilservicebereich. Vollservice bedeutet, die Abfallbehälter werden vom Technischen Betriebszentrum (TBZ) am Fahrbahnrand zur Leerung bereitgestellt und nach Leerung wieder auf den Standplatz auf dem Grundstück zurückgestellt. Im Teilservicebereich muss dies durch die Kunden selber erfolgen. Das Verzeichnis wurde zuletzt im Jahre 2017 überarbeitet. Neben dem erwünschten zusätzlichen Service hat der Vollservice, insbesondere im Innenstadtbereich, auch den Zweck möglichst schnell den Gehweg von Hindernissen wieder freizumachen. In folgenden Straßen ist der Vollservice nicht zwingend notwendig. Einzelne Anliegerinnen und Anlieger haben hier die Notwendigkeit des Vollservice hinterfragt und bitten um Änderung der Zuordnung. Diese Straßen sollen statt dem Vollservicebereich dem Teilservicebereich zugeordnet werden:

- Sudetenlandstraße
- Nachtredder ab Sauerbruchstraße

Bei der letzten Änderung des Straßenverzeichnisses wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung und Konsequenzen der Änderung im Straßenverzeichnis sowie über die Wahlmöglichkeit der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer informiert, nämlich dass sie – auf Antrag – jeweils für sich bzw. für ihre Mieterinnen und Mieter den Vollservice (wie vor der Änderung des Straßenverzeichnisses) in Anspruch nehmen können. Ein Muster-Informationsanschreiben liegt als Anlage 3 bei. Dieses wird unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung versendet. Die beiden betroffenen Straßen sind in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis) der zu beschließenden Abfallwirtschaftssatzung sowohl im Entsorgungsgebiet A als auch im Entsorgungsgebiet B aufgeführt und jeweils mit dem Zusatz „bis 31.03.2023“, bzw. „ab 01.04.2023“ versehen, um die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Vorfeld entsprechend informieren zu können und ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben, über eine eventuelle Beantragung des Vollservices zu entscheiden.

Redaktionelle Änderungen

Im Übrigen enthält die Satzung einige redaktionelle Änderungen und kleinere inhaltliche Anpassungen, welche der als Anlage 1 beigefügten Synopse entnommen werden können.

Im Auftrage

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

Anlage 1 Synopse

Anlage 2 Abfallwirtschaftssatzung inkl. Anlagen

Anlage 3 Informationsanschreiben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer